

Informationen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger über die Sonderzahlung (Art. 75 bis 79 BayBeamtVG)

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (**BayBeamtVG**).

Die Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder. Sie wird mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember gezahlt.

Endet das Versorgungsverhältnis vor dem Monat Dezember, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung während des Kalenderjahres ausgezahlt.

Bei Beamten, bei denen das Versorgungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beginnt, wird für die Zeit des aktiven Dienstverhältnisses eine Sonderzahlung nach den für Beamte und Richter geltenden Vorschriften (**Art. 82 bis 87 BayBesG**), in der Regel im Abrechnungsmonat vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis gezahlt.

Die Sonderzahlung nach dem BayBeamtVG berechnet sich grundsätzlich wie folgt:

Grundbetrag (Art. 76 BayBeamtVG)

Für die Berechnung des Grundbetrages werden

ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gezahlten Versorgungsbezüge mit Ausnahme des Orts- und Familienzuschlags, des Unfallausgleichs nach Art. 52 BayBeamtVG, des Ausgleichsbetrags nach Art. 70 BayBeamtVG und der Zuschläge nach den Art. 71 bis 74 BayBeamtVG und

ein Zwölftel des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Orts- und Familienzuschlags

herangezogen.

Der so ermittelte Orts- und Familienzuschlag wird zu **84,29 v. H.**, die anderen Versorgungsbezüge werden für die Besoldungsgruppen A3 bis A 11 zu **60 v. H.** und für die übrigen Besoldungsgruppen zu **56 v. H.** dem Grundbetrag zugerechnet.

Sonderbetrag (Art. 77 BayBeamtVG)

Für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres ein Orts- und Familienzuschlag gewährt wird, wird ein monatlicher Sonderbetrag von 2,13 EUR gezahlt.